

Prinz Johann: „Zwar“ muß bleiben.

Präsident v. Gersdorf: Es wurde aber von Hrn. Bürgermeister Behner hinzugefügt.

Bürgermeister Behner: Nein. Weiter füge ich nichts hinzu.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer den Antrag unterstützt? — Wird nicht ausreichend unterstützt. —

Königl. Commissar D. Merbach: Es hat mir geschienen, als habe die Deputation das Wort „Obrigkeit“ im Sinne eines Impersonalis genommen, wobei von den Privatverhältnissen zwischen Gerichtsherrn und Gerichtsverwaltern ganz abgesehen worden ist und unter dem Worte „Obrigkeit“ der Inhaber und Repräsentant der obrigkeitlichen Rechte zu verstehen sei und zwar der Inhaber derselben nach außenhin. Wenn man dieses Wort in diesem Sinne nimmt, so scheint mir das Gesetz alle übrigen Fragen, die aufgenommen sind, von selbst zu erledigen, und von dem Standpunkte der Regierungsbehörde aus scheint mir diese Frage indifferent zu sein, denn diese erwartet in den Fällen, die sich auf §. 10 beziehen, die Berichte durchaus nur und allemal von den Gerichten und giebt auch ihre Resolution wieder an die Gerichte, unbekümmert, ob dabei der Gerichtsherr zu dem Gerichtshalter in dem und jenem Verhältnisse gestanden, und welche Verhältnisse überhaupt zwischen Beiden zu Grunde liegen. Es sind bekanntlich nur einige bevorzugte Gerichtsherrn im Lande, an die von der Regierungs- und Justizbehörde unmittelbar rescribirt wird, und von denen ebenso die Berichte eingehen. Es ist also für das Gesetz ganz indifferent, ob das Gesuch oder der Antrag von dem Gerichtsherrn in der oder jener Form an sein Gericht gebracht ist, ob die Resolution der Gerichte selbst materiell am Ende die Resolution des Gerichtsherrn ist, sobald nur die Gerichte die Resolution als die ihrige zu den Acten nehmen und ihr Gutachten in dem Berichte aussprechen. Will man auf die mancherlei speciellen Verhältnisse, welche hierbei concurriren können, in dem Gesetze selbst eingehen, so scheint es, daß man sehr viele Fälle distinguiren müßte, die bald so, bald so vorkommen können und in einem allgemeinen Gesetze schwer zu fassen sind. Daß die Gutsherrschaft, die Landgemeinde und die betheiligten Handwerker selbst in dem oder jenem Falle betheiligt sein werden, dies steht wohl jedenfalls fest, und insofern scheint mir die Deputation auch in der Fassung die Sache erschöpft zu haben, so weit es für das Gesetz nöthig ist.

Bürgermeister Schill: Nicht über die Amendements will ich sprechen, sondern es geht mir gegen die Fassung der §. noch ein Bedenken bei. Es heißt hier: „Gegen die letztere Resolution steht den Betheiligten (Gemeinde, Gutsherrschaft, Handwerkern) der Recurs an die höhere Behörde frei.“ Hieraus scheint hervorzugehen, daß die Deputation bloß in dem Falle einen Recurs nachzulassen beabsichtigt hat, wenn die Suppli-

canten abfällig beschieden werden. Nun scheint es ebenso nothwendig, daß der Recurs auch dem andern Theil zusteht, wenn eine beifällige Entscheidung für die Supplicanten herausgekommen ist. Denn es kann diese beifällige Entscheidung dem, der widersprochen hat, sei es die Gutsherrschaft oder die Gemeinde, ebenso nachtheilig erscheinen, als die abfällige Bescheidung dem Supplicanten gewesen sein würde. Ehe ich jedoch einen bestimmten Antrag stelle, würde ich mir eine bestimmte Erklärung von dem Herrn Referenten ausbitten, wie die Deputation dies verstanden hat. Ferner kann ich nicht ganz angemessen erachten, wenn die Deputation sagt: „Wird ein dergleichen Gesuch dennoch zuerst bei der Regierungsbehörde angebracht, so hat diese es an die betreffende Obrigkeit zuvörderst zur Beschlußnahme abzugeben.“ Diese Bestimmung scheint mir allerdings in das Gesetz nicht zu gehören. Ich komme ersülich darauf zurück, was zeither bei Concessionsgesuchen der Fall gewesen ist, womit wohl viele, die im Geschäftsleben sind, mit mir übereinstimmen werden, daß nie eine Concession ertheilt wird von den Mittelbehörden, ohne ein Gutachten der Obrigkeit gehört zu haben; wenn auch das Gesuch bei den Mittelbehörden hingegeben worden ist, so ist wenigstens von der Kreisdirection in unserem Kreise die ganz kurze Resolution ertheilt worden: an die Behörde zur Begutachtung. Das war das Ganze. Wenn nun im Gesetze ausgesprochen ist, daß die Ortsobrigkeit die Erörterung der Verhältnisse zunächst vorzunehmen hat, so dürfte um so weniger zu erwarten sein, daß diese Bestimmung würde von der Kreisdirection übergangen werden und ich glaube nicht, daß hier diesen Mittelbehörden eine Weisung zu geben, wie verfahren werden soll, was schon in allgemeinen Bestimmungen angedeutet ist. Meiner Ueberzeugung nach würde sonach der ganze Satz von den Worten: „Gegen diese letztere Resolution steht den Betheiligten (Gemeinde, Gutsherrschaft, Handwerkern,) der Recurs an die höhere Behörde frei. Wird ein dergleichen Gesuch dennoch zuerst bei der Regierungsbehörde angebracht, so hat diese es an die betreffende Obrigkeit zuvörderst zur Beschlußnahme abzugeben“ überflüssig sein; denn ich glaube, es versteht sich von selbst, daß derjenige, der gegen eine Entscheidung, sie erfolge beifällig von den Mittelbehörden, oder abfällig von den Unterbehörden, daß derjenige, welcher verlegt ist, an sich schon nach allgemeinen Rechtsprincipien den Recurs hat und ich finde es deshalb nicht passend, daß in einzelnen Fällen der Erlaubniß zu recurriren gedacht wird, da das Gesetz von 1835 schon allgemeine Bestimmungen enthält. Mein Antrag geht dahin, daß diese beiden letzten Sätze aus der §. wegfallen möchten.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Antrag vernommen, und ich frage: ob sie ihn unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt. —

Referent Bürgermeister Starke: Was den von Herrn Bürgermeister Behner gestellten Antrag betrifft, daß die Worte „sei es von Seiten der Gutsherrschaft, Landgemeinden oder den betheiligten Handwerkern selbst,“ hinweggelassen werden sollen: